

Dringliche Interpellation 222

Steht das neue Bau- und Zonenreglement im Widerspruch zum kantonalen Energiegesetz?

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 1. Dezember 2022

Wer im Kanton Luzern in einem bestehenden Gebäude mit Wohnnutzung die Wärmeherzeugung ersetzt, hat gemäss kantonaem Energiegesetz (KE nG) § 13 Abs. 1 eigenverantwortlich die Umstellung auf erneuerbare Energien zu prüfen. Dabei darf der Anteil an nichterneuerbaren Energien 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschreiten.

Gemäss Abs. 2 ist der Ersatz eines Wärmeherzeugers bei Gebäuden mit Wohnnutzung zulässig, wenn:

- a. die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist oder
- b. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist oder
- c. gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht wird oder
- d. die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeherzeugers mindestens 20 Prozent Biogas einsetzt, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.

In der kantonalen Energieverordnung (KE nV) hat der Regierungsrat festgelegt, dass die Anforderung gemäss KE nG § 13 Abs. 2 lit. a als erfüllt gilt, wenn eine von 11 aufgeführten Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird. Mithin ist damit abschliessend definiert, unter welchen Bedingungen der Ersatz eines Wärmeherzeugers in Wohnbauten zulässig ist.

Gemäss Entwurf zum Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern (Version öffentliche Auflage vom 24. Oktober bis 22. November 2022) Art. 79 Abs. 1 «Verbot fossiler Wärmeherzeugung», sind in Gebieten, in denen Erdwärmesonden bewilligungsfähig sind, mit fossilen Energieträgern betriebene Wärmeherzeuger für Heizzwecke oder zur Bereitstellung von Brauchwarmwasser nicht zulässig. Mit dieser Vorschrift werden die im kantonalen Energiegesetz (KE nG) definierten Anforderungen gemäss § 13 zusätzlich verschärft.

Allerdings lässt das Bau- und Zonenreglement gemäss Art. 79 Abs. 2 lit. b eine Wärmeherzeugung mit fossilen Energieträgern als Übergangslösung während bis zu 10 Jahren weiterhin zu, wenn eine von der Eigentümerschaft der Liegenschaft und von einem konzessionierten Betreiber eines Wärmenetzes unterzeichnete Anschlussbestätigung an das zu mindestens 75 Prozent mit erneuerbarer Energie versorgte Wärmenetz vorliegt.

Gemäss Hinweisen für die Vollzugspraxis des kantonalen Energiegesetzes, Ausgabe vom 15. November 2022 (Version 10), müssen bauliche Massnahmen im Rahmen der 11 Standardlösungen (z. B. Ersatz der Fenster, Wärmedämmung der Gebäudehülle) grundsätzlich zeitgleich mit dem Ersatz des Wärmeherzeugers umgesetzt werden. Einzelne Massnahmen dürfen längstens bis zum Beginn der nächsten Heizperiode nachgeholt werden. Es sind somit keinerlei Übergangsfristen vorgesehen, welche eine Umsetzung der geforderten Massnahmen erst in 10 Jahren erlaubten.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass diese Ausnahmebestimmung im BZR Art. 79 Abs. 2 lit. b die übergeordneten Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes (Anteil an nichterneuerbarer Energie maximal 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs) erfüllen, und kann der Stadtrat demzufolge garantieren, dass Eigentümer, die sich für den Anschluss an die Fernwärme und die 10-jährige Übergangsfrist entscheiden, während dieser Zeit keine (zusätzlichen) Auflagen des Kantons erfüllen müssen bzw. dass sie nicht unwissentlich gegen das kantonale Energiegesetz verstossen und allenfalls sogar sanktioniert werden könnten?
2. Werden mit dieser langen Übergangsfrist (bis zu 10 Jahren) die Klimaziele der Stadt Luzern trotzdem erreicht?
3. Kann eine unterzeichnete Anschlussbestätigung einseitig, vor einem erfolgten Anschluss, wieder gekündigt werden?
4. Welche Massnahmen sind vorgesehen, wenn ein Anschluss innerhalb der gesetzten Frist bis am 31. Dezember 2040 nicht möglich ist (z. B. bei Verzögerungen infolge von Einsprachen)?
5. Hat der Stadtrat die Ausnahmebestimmung, welche im Widerspruch zum übergeordneten kantonalen Energiegesetz zu stehen scheint, im Rahmen der Vorprüfung beim Kanton abgeklärt, und wie lautet dessen Stellungnahme?
6. Gemäss Angaben auf der Website der Stadt Luzern müssen Baugesuche sowohl den Bestimmungen der heute geltenden als auch der neuen BZO entsprechen. Gilt dies auch für den Ersatz der Wärmeerzeugung?
7. Falls die Bestimmungen für den Ersatz der Wärmeerzeugung bereits in Kraft getreten sind und allenfalls dem kantonalen Energiegesetz widersprechen: Sieht der Stadtrat (dringlichen) Handlungsbedarf, und was geschieht mit bereits vorliegenden oder in Kürze eingehenden Gesuchen?

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion